

Statuten des CHGEOL

Name, Zweck und Sitz des Verbandes

- Art. 1 Unter dem Namen «Schweizer Geologenverband», «Association suisse des géologues», «Associazione svizzera dei geologi», «Associaziun svizra dals geologs», «Swiss Association of Geologists» (CHGEOL) besteht ein Verein nach ZGB Art. 60ff. Der Sitz des Vereins ist am Ort der Geschäftsstelle.
- Art. 2 Der Schweizer Geologenverband, als Berufsverband und Branchenverband der Geologiebüros, bezweckt die Wahrung des Ansehens, der fachlichen Autorität und der Unabhängigkeit der Erdwissenschaftlerinnen und Erdwissenschaftler sowie der Geologiebüros in der Schweiz. Er erreicht dies insbesondere durch:
- Darstellung des Tätigkeitsfeldes in seiner Bedeutung für die Gesellschaft, insbesondere in seinen vielfältigen Ausprägungen in Wirtschaft, Hochschule und Verwaltung;
 - Aufklärung der Öffentlichkeit über die Notwendigkeit und den Nutzen erdwissenschaftlicher Tätigkeiten;
 - Einbringen der Interessen der Erdwissenschaftlerinnen und Erdwissenschaftler sowie der Geologiebüros bei gesetzgeberischen und anderen Entscheidungsprozessen;
 - Schutz der Berufsbezeichnung «Geologe/Geologin»;
 - Durchsetzung des beruflichen Standeskodex;
 - Förderung der Arbeitsqualität der Mitglieder;
 - Weiterbildung der Mitglieder;
 - Förderung des Wissens- und Erfahrungsaustausches;
 - Förderung der Mitgliedschaft in und Zusammenarbeit mit erdwissenschaftlichen Fachorganisationen;
 - Unterstützung und Beratung der Mitglieder in beruflichen Fragen;
 - Ausarbeitung von Richtlinien und Normen;
 - Vertretung der Schweiz beim Europäischen Geologenverband (EFG);

Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Schweizer Geologenverband setzt sich zusammen aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Ordentliche Mitglieder
 - Firmenmitglieder
 - Kandidatenmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Studenten
 - Senioren
- Art. 4 Ordentliche Mitglieder erfüllen folgende Bedingungen:
- a) Diplom- oder Masterabschluss mit einer erdwissenschaftlichen Ausrichtung von einer anerkannten Universität, Technischen Hochschule oder Fachhochschule. 3 Jahre erdwissenschaftliche Berufspraxis nach dem Diplom- oder Masterabschluss, oder abgeschlossene Doktorarbeit.
 - b) Mitgliedschaft in einer erdwissenschaftlichen Fachorganisation.

Die Generalversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Personen mit mindestens 10 Jahren erdwissenschaftlicher Berufspraxis als Ordentliche Mitglieder aufnehmen, welche die Bedingung a) nicht erfüllen.

- Art. 5 Firmenmitglieder sind Firmen, welche Erdwissenschaftlerinnen und Erdwissenschaftler angestellt haben, die geologische Beratertätigkeiten ausführen. Mindestens ein/e Erdwissenschaftler/Erdwissenschaftlerin muss CHGEOL-Einzelmitglied sein. Die Firmenmitglieder müssen folgende Dokumente einreichen: Kantonaler Handelsregistrauszug, Nachweis der geologischen Beratertätigkeiten, Benennung mindestens eines CHGEOL-Einzelmitglieds. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Rekurs gegen Entscheide des Vorstandes ist an der Generalversammlung möglich.
- Art. 6 Kandidatenmitglieder sind Mitglieder, welche die in Art. 4 a) geforderte Berufspraxis noch nicht besitzen oder laufende Doktorarbeit noch nicht erfolgreich abgeschlossen haben. Mit dem Nachweis der geforderten Berufspraxis oder erfolgreichen Abschluss der Doktorarbeit erfolgt die Aufnahme als Ordentliches Mitglied.
- Art. 7 Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung ernannt.
- Art. 8 Studenten sind im Rahmen eines Bachelor- oder Master-Studiums mit einer erdwissenschaftlichen Ausrichtung an einer anerkannten Universität, Technischen Hochschule oder Fachhochschule immatrikuliert.
- Art. 9 Senioren sind Mitglieder, welche das gesetzlich definierte AHV-Alter erreicht haben.
- Art. 10 Bewerber(innen) für eine Einzelmitgliedschaft stellen ein schriftliches Aufnahmegesuch an die CHGEOL Geschäftsstelle. Dem Aufnahmegesuch für eine ordentliche Mitgliedschaft ist ein Lebenslauf beizulegen, welcher die gemäss Art. 4 a) geforderte erdwissenschaftliche Ausbildung und Tätigkeit im Detail ausweist. Der Vorstand prüft das Gesuch.
- Art. 11 Die Mitglieder verpflichten sich, den Standeskodex einzuhalten; dieser bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten.

Kurzbezeichnung der Mitgliedschaft, Titel

- Art. 12 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, das Kürzel CHGEOL der Berufsbezeichnung beizufügen, um die Mitgliedschaft im CHGEOL kenntlich zu machen. Das Kürzel ist persönlich und kann nicht einer Firmenbezeichnung zugefügt werden.

Standeskodex und Standesordnung

- Art. 15 Standeskodex und Standesordnung bezwecken, das Ansehen der im CHGEOL vereinten Berufszweige und Mitglieder sowie deren Unabhängigkeit und fachliche Autorität zu wahren.

Weiterbildungs- und Qualitätskonzept

- Art. 16 Weiterbildungs- und Qualitätskonzept sollen die Mitglieder darin unterstützen, für Auftraggeber und Allgemeinheit qualitativ einwandfreie Arbeiten zu leisten.

Organe des Verbandes

- Art. 17 Die Verbandsorgane des Schweizer Geologenverbandes sind:
- die Generalversammlung (GV),
 - der Vorstand,

- die Geschäftsstelle,
- die Standeskommission,
- die Qualitätskommission,
- die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen,
- die Ressorts

Die Generalversammlung

Art. 18 Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die Einladungen zu den Generalversammlungen mit der Traktandenliste muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vorher zugesandt werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen durch den Vorstand – zwingend innert 10 Wochen bei Verlangen von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 19 Die Generalversammlung beschliesst endgültig über folgende Geschäfte:

- Kenntnisnahme vom Bericht des Vorstandes,
- Genehmigung der Jahresrechnung,
- Entgegennahme des Revisorenberichtes,
- Entlastung des Vorstandes,
- Festlegung des Jahresbeitrages für die Mitgliederkategorien,
- Genehmigung des Budgets,
- Wahlen: Präsident(in)/Co-Präsident(in), Vorstand, 2 Rechnungsrevisoren/-revisorinnen, Standeskommission, Qualitätskommission, 2 Delegierte Europäischer Geologenverband (EFG),
- Behandlung von Rekursen,
- Statutenänderungen,
- Erlass und Änderung des Standeskodex und der Standesordnung,
- Erlass und Änderung des Reglements für die Qualitätskommission,
- Erlass und Änderung von Weiterbildungs- und Qualitätskonzept,
- Beschluss über traktandierte Anträge von Mitgliedern.

Es kann nur über traktandierte Geschäfte abgestimmt werden. Anträge von Mitgliedern müssen 6 Wochen vor der Generalversammlung an den Präsidenten oder die Präsidentin eingereicht werden.

Art. 20 Stimm- und wahlberechtigt sind alle Studenten, Kandidaten, Ordentliche, Ehren- und Seniorenmitglieder gemäss Art. 4 und Art. 6 bis 9.

Art. 21 Wählbar für Funktionen im Verband sind alle Studenten, Kandidaten, Ordentliche, Ehren- und Seniorenmitglieder gemäss Art. 4 und Art. 6 bis 9.

Der Vorstand

Art. 22 Die Mitglieder des Vorstandes werden für 3 Jahre gewählt, bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus für den Rest der Amtszeit. Dreimalige Wiederwahl ist möglich.

Art. 23 Der Vorstand umfasst mindestens 9 Mitglieder, er konstituiert sich selbst. Folgende Chargen sind auf alle Fälle zu besetzen:

- Präsident(in)/Co-Präsident(in) (wird separat gewählt),

- Vizepräsident(in),
- Aktuar(in),
- Kassier(in),
- Öffentlichkeitsbeauftragte(r),
- Ressortleiter(in).

- Art. 24 Der Vorstand entscheidet über die Geschäfte, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er behandelt Beschwerden gegen die Standeskommission, die Qualitätskommission. Er bestimmt die Geschäftsstelle, welche die laufenden Geschäfte besorgt.
- Art. 25 Für die Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand temporäre Arbeits- oder Projektgruppen einsetzen. Der Vorstand bestimmt Aufgabe, Dauer und das zuständige Ressort. Die Ressortleiter(innen) bestimmen die Mitglieder und rapportieren an den Vorstand.
- Art. 26 Der Vorstand orientiert die Mitglieder periodisch mit einem Info-Bulletin.
- Art. 27 Der Vorstand prüft und entscheidet über Aufnahmegesuche gemäss Art. 10.

Standeskommission

- Art. 29 Die Standeskommission befasst sich mit Belangen des Verhaltens im Berufsleben und des kollegialen Umgangs. Namentlich beurteilt sie Verstösse gegen den Standeskodex.
- Art. 30 Die Standeskommission besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, wobei wenn möglich alle Sprachregionen berücksichtigt werden. Sie konstituiert sich selbst. Fallweise können in Absprache mit dem Vorstand weitere Mitglieder des CHGEOL beigezogen werden.
- Art. 31 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus bis Ende der Amtszeit. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Qualitätskommission sind nicht wählbar.
- Art. 32 Die Generalversammlung erlässt ein Reglement über die Tätigkeit der Standeskommission, das Verfahren und die Sanktionen (Standesordnung).

Qualitätskommission

- Art. 33 Die Qualitätskommission unterstützt die Mitglieder des CHGEOL darin, in ihrem Fachgebiet für Auftraggeber und Allgemeinheit qualitativ einwandfreie Arbeiten zu erbringen. Sie fördert und überwacht die Umsetzung und Weiterentwicklung von Weiterbildungs- und Qualitätskonzept.
- Art. 34 Die Qualitätskommission besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, wobei wenn möglich alle Sprachregionen berücksichtigt werden. Sie konstituiert sich selbst.
- Art. 35 Die Amtsdauer der Qualitätskommission beträgt 4 Jahre, bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus bis Ende der Amtszeit. Zweimalige Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Standeskommission sind nicht wählbar.

Rechnungsrevisoren/-revisorinnen

- Art. 37 Die Rechnungsrevisoren/-revisorinnen prüfen die Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung Bericht. Sie werden von der Generalversammlung gewählt für 2 Jahre, bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus für den Rest der Amtszeit. Mehrmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Ressorts

- Art. 38 Die Ressorts sind damit beauftragt, die zukünftigen Projekte/Themen zu identifizieren und zu definieren. Sie werden von delegierten Vorstandsmitgliedern geführt (Ressortleiter). Im Auftrag des Vorstands können durch die Ressorts zugewiesene Arbeitsgruppen eingesetzt werden.

Europäischer Geologenverband (EFG)

- Art. 39 Die Generalversammlung wählt 2 Delegierte in den Vorstand (Council) des Europäischen Geologenverbandes. Sie werden für 3 Jahre gewählt, bei Wahlen ausserhalb des Wahlturnus für den Rest der Amtszeit. Dreimalige Wiederwahl ist möglich.
- Art. 40 Der Vorstand kann zusätzlich zu den 2 Delegierten 1 Beobachter zu den Sitzungen des Vorstandes des EFG delegieren.

Beziehungen zu externen Institutionen

- Art. 41 Der CHGEOL sieht sich als Bestandteil der Planer-Gemeinschaft der Bauwirtschaft und pflegt partnerschaftliche Kontakte zu dieser.
- Art. 42 Die Zusammenarbeit mit externen Institutionen kann vertraglich geregelt werden. Die Vertragswerke sind der Generalversammlung zur Information vorzulegen. Auf Antrag wird von der Generalversammlung über die Verträge abgestimmt.

Einnahmen

- Art. 43 Die Einnahmen des Schweizer Geologenverbandes sind:
- Die Jahresbeiträge der Mitglieder (Ehrenmitglieder sind beitragsfrei),
 - Überschüsse bei Publikationen und Veranstaltungen,
 - Gönner- und Sponsorenbeiträge,
 - Jobbörse,
 - Ausserordentliche Einnahmen.
- Art. 44 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Austritt

- Art. 45 Der Austritt aus dem Schweizer Geologenverband ist auf Ende eines Kalenderjahres möglich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- Art. 46 Ausschluss von der Mitgliedschaft geschieht:
- Durch den Vorstand bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages während zweier Jahre.
 - Durch die Standeskommission aufgrund eines Verfahrens nach der Standesordnung
 - Bei Verstössen gegen den Standeskodex
 - Bei nicht erfüllen der Mitgliedschaftskriterien kann der Vorstand eine Mitgliedschaft auflösen (gemäss Art. 4 – 11).
 - Die Generalversammlung kann einen Ausschluss ohne Grundangabe mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschliessen. Der Entscheid ist endgültig.

Änderung der Statuten

- Art. 47 Statutenänderungen können von der Generalversammlung mit einfachem Mehr beschlossen werden.

Auflösung des Verbandes

- Art. 48 Der Schweizer Geologenverband kann mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen an der Generalversammlung oder mit gleichem Mehr durch eine schriftliche Abstimmung bei allen Mitgliedern aufgelöst werden. Das Kapital wird unter den Mitgliedern verteilt.

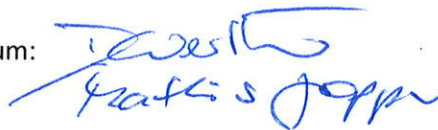
Schlussbestimmungen

- Art. 49 Die vorliegenden Statuten entsprechen dem Basisreglement über die Fachvereine des SIA (r47 11/99). In Fragen der Beziehungen zum SIA, die in den vorliegenden Statuten nicht speziell aufgeführt sind, kommt das genannte Reglement zur Anwendung.
- Art. 50 Im Zweifelsfall ist der von der Mitgliederversammlung genehmigte deutsche Originaltext der Statuten massgebend.

Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten vom 15. März 2016 und treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft.

Solothurn, 29.05.2026

Co-Präsidium:



Aktuar:

